

DATENBLATT DER EINZELANLAGE

SOLARE STRAHLUNGSENERGIE

Bitte beachten Sie: Eine Erzeugungsanlage kann aus mehreren Einzelanlagen bestehen. Die hier gemachten Angaben beziehen sich auf Ihre Einzelanlage(n). Sollten Sie mehrere Einzelanlagen angeschlossen haben, ist pro Einzelanlage ein eigenes „Datenblatt zur Einzelanlage“ auszufüllen!

I Standort und Bezeichnung der Anlage:

Zur eindeutigen Identifizierung müssen Sie für Ihre Einzelanlage eine Bezeichnung vergeben (z.B. Angabe des Gebäudes wie Wohnhaus, Nebengebäude oder laufende Nr.):

Bezeichnung und Nummer der Einzelanlage

Bitte nennen Sie uns den Standort der Einzelanlage:

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung

Flur

Flurstück

II Inbetriebnahme der Anlage:

Angabe des Erstinbetriebnahmedatums der Anlage.
Die Höhe und Dauer der Vergütung gemäß Regelungen des EEG richtet sich nach dem Datum der Erstinbetriebnahme der Anlage:

Der Anlagenstandort liegt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

innerhalb

außerhalb

einer Siedlungsstruktur.

Auf demselben Grundstück oder sonst in räumlicher Nähe befindet sich eine oder befinden sich mehrere zusätzliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Die Anlagen sind im durch den AB beigefügten Lageplan eingetragen.

Hinweis:

Sofern diese Anlage bereits zu einem früheren Zeitpunkt – evtl. an einem anderen Standort – einmal in Betrieb genommen wurde, handelt es sich um eine Altanlage im Sinne des EEG.

In diesem Fall ist hier immer das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme einzutragen. Befinden sich auf demselben Grundstück oder sonst in räumlicher Nähe eine oder mehrere weitere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, werden die Anlagen zur Ermittlung der Vergütung zusammengefasst, wenn diese innerhalb von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten errichtet worden sind.

III Technische Vorgaben:

Typ 0

Die Anlage benötigt keine technischen Vorgaben zur Abrufung der Ist-Einspeisung und benötigt keine technische Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit

Die Solaranlage < 25 kW (Inbetriebnahme ab 01.01.2023) verfügt über keine technische Einrichtung zur Begrenzung der Wirkleistung (70%) durch Aufhebung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021-2 mit Artikel 2 (EEG 2023)

Die Solaranlage < 25 kW (Inbetriebnahme ab 15.09.2022 bis 31.12.2022) verfügt über keine technische Einrichtung zur Begrenzung der Wirkleistung (70%) gemäß des § 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2023.

Typ 1**Die Anlage erfüllt die technischen Vorgaben nach § 9 EEG der Abrufung der Ist-Einspeisung und einer ferngesteuerten Regelung**

Die Anlage >100 kW (Inbetriebnahme ab 01.01.2021 bis Markterklärung) ist regelbar nach §9 Abs. 2 Nr. 1 EEG2021-2

- ▶ Die Anlage muss die Ist-Einspeisung abrufen können, und
- ▶ Die Einspeiseleistung muss bei Netzüberlastung ferngesteuert reduziert werden können

Typ 2**Die Anlage erfüllt die technischen Vorgaben nach § 9 EEG der Abrufung der Ist-Einspeisung oder einer ferngesteuerten Regelung**

Die Solaranlage < 25 kW (Inbetriebnahme ab 01.01.2021 bis Markterklärung) erfüllt die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021-2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021-2

- ▶ Die Einspeiseleistung kann ganz oder teilweise ferngesteuert vom Netzbetreiber geregelt werden können und es besteht auch keine Pflicht zur Begrenzung der Wirkleistung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021-2 auf 70%

Die Anlage 25 kW bis 100 kW (Inbetriebnahme ab 01.01.2021 bis Markterklärung) ist regelbar nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021-2

- ▶ Die Einspeiseleistung muss ganz oder teilweise ferngesteuert vom Netzbetreiber geregelt werden können

Typ 3**Die Anlage erfüllt die technischen Vorgaben nach § 9 EEG der Begrenzung der maximalen Wirkleistung auf 70% (Anlagen Kategorie 3 PV < 30 kW bis IBN 2021 bzw. PV < 25 kW)**

Die Solaranlage bis 25 kW (Inbetriebnahme ab 01.01.2021 bis 14.09.2022) ist auf die max. Wirkleistungseinspeisung von 70% begrenzt nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021-2

Die Solaranlage 7 kW bis 25 kW (Inbetriebnahme ab 01.01.2021 bis 14.09.2022) ist regelbar nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021-2

IV Messeinrichtung:**Angaben zur Messart der Erzeugungsmessung ZE:**

- registrierende Lastgangmessung
- Standardlastprofilmessung
- Messung erfolgt durch einen vom AB beauftragten Dritten
- Messung erfolgt durch den VNB

V Vergütungsangaben:

Die Anlage hat eine Leistung (Summe der Modulleistungen) in Höhe von kWp.¹

Die Anlage befindet sich an oder auf einem Wohngebäude im Sinne § 32 Abs. 2 EEG oder einer Lärmschutzwand.

¹ Hinweis: Nach allgemeiner Erfahrung beträgt die durchschnittlich erzeugte Energiemenge einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ca. 900 kWh pro installiertem kWp und Jahr. Die tatsächlich erzeugte Energiemenge hängt vom Standort und den technischen Daten der Anlage ab und kann von diesem Erfahrungswert deutlich abweichen.

Die Anlage befindet sich nicht an oder auf einem Wohngebäude oder einer Lärmschutzwand sondern auf einem Gebäude (selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann), auf einer Freifläche, auf versiegelter oder Konversionsfläche, entlang Autobahn/Schienenwegen oder auf einem Gebäude das nach § 35 des Baugesetzbuches errichtet und den Maßgaben nach § 48 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 EEG entspricht.

In diesen Fällen sind dem VNB geeignete Nachweise vorzulegen.

Hinweis Der Zahlungsanspruch verringert sich bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers gem. § 52 Abs. 1, 2 und 3 EEG 2021.

VI Meldung an die Bundesnetzagentur:

Ich bin meiner Verpflichtung, die Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden am

PV-Anlage SEE
 (Bitte Datum eintragen) (MaStR-Nr. eintragen)

Speicher SEE
 (Bitte Datum eintragen) (MaStR-Nr. eintragen)

nachgekommen und weise dieses durch eine Kopie der Anmeldung nach.

Die in den Punkten I und II gemachten Angaben dienen dem VNB zur Einstufung der Anlagenvergütung gemäß des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der jeweils gültigen Fassung. Ergeben sich Änderungen zu den obigen Angaben, so teilt der AB diese dem VNB unverzüglich schriftlich mit.

Ort

Datum

 Unterschrift Anlagenbetreiber/-in